

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	19.08.2026
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	15.09.2026	empfohlen	4 0 5
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	16.09.2026	empfohlen	6 0 2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	28.09.2026		
Stadtrat	30.09.2026		

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg,,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der zugehörigen als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, vom Stadtrat geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses, welches Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist, der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg,, mit der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den textlichen Festsetzungen sowie mit der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen wird.
5. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der erteilten Genehmigung zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Stadt Tangerhütte ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg,, in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und soll ergänzend in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
keine	☐ Ja	☐ Nein	
	Jahr 2026		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Satzung B-Plan „Solarpark Am Horstweg,, mit:
Planzeichnung
Begründung
Umweltbericht
Blendgutachten
Vorhaben- und Erschließungsplan (Modulbelegungsplan)
Abwägungsergebnisse Entwurf

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Ausgangslage:

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG aus Aachen hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerversammlung am 30.08.2022, wo sich auch die Firma Trianel mit ihrem Projekt vorgestellt hat. Im Anschluss wurden auf der Ortschaftsratsitzung Tangerhütte, ebenfalls am 30.08.2022, mit der Beschlussvorlage BV 897/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte festgelegt.

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2022 (BV 923/2022)

Der Aufstellung und somit der Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg„ wurde zugestimmt.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde ein Vorentwurf erarbeitet, dieser lag in der Zeit vom 19.08.2024 bis 13.09.2024 im Rathaus der Einheitsgemeinde aus und wurde zeitgleich auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte veröffentlicht. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 21 am 17.08.2024 bekannt gemacht. Parallel wurden durch das beauftragte Planungsbüro alle Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Hinweise. Die eingegangenen Erklärungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden abgewogen, eingearbeitet und fanden so die Berücksichtigung im Entwurf.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 12.02.2025 (BV 0176/2024)

Dieser wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gebilligt.

Über die Entwurfsunterlagen und dessen Auslegung wurde anschließend im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 7 am 15.03.2025, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nur noch per Hinweisbekanntmachung, informiert sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht und für die Dauer von 1 Monat vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 öffentlich ausgelegt (im Internet sowie im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel erneut informiert und um Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Hinweise. Zu den Beschlussanlage gehörten auch die wichtigsten eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sowie eine Abwägungsübersicht.

Weil es vom Landkreis Stendal – Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten erneute Beauftragungen gab, mussten die Unterlagen ergänzt bzw. geändert werden. (siehe Anhang). Weil aber die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt wurden, war nur noch eine eingeschränkte, verkürzte Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB ohne eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt erforderlich.

Auch hier wurde die Form der Hinweisbekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen mit Schreiben vom 29.04.2026 beanstandet und machte eine erneute

Bekanntmachung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg“ im Parallelverfahren zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte erforderlich.

Die nunmehr vollumfängliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 15 am 18.07.2026. Die erneute Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch die zur Verfügungstellung aller dazugehörigen Unterlagen sowohl im Internet als auch in Papierformatauslage im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Zeit vom 20.07.2026 bis einschließlich 20.08.2026 sichergestellt.

Zielsetzung:

Abschließend muss nun dieser Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden. Dem voraus gingen, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Beschlussfassungen zum Durchführungsvertrag sowie zur Feststellung der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte. Wird diese 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans durch den Landkreis Stendal genehmigt erfolgt abschließend, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung sowie über die Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ als Satzung. Damit erlangt die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte seine Wirksamkeit und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ seine Rechtskraft.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 1 Abs.3 und 7 BauGB
- § 2 Abs.1 BauGB
- § 2 Abs.2 BauGB
- § 2a BauGB
- § 3 Abs.1 und 2 BauGB
- § 4 Abs.1, 2 und 3 BauGB
- § 4a Abs.5 BauGB
- § 8 Abs.3 BauGB
- § 10 BauGB
- § 10a BauGB
- § 12 BauGB
- § 33 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)
- § 45 Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)